

**Satzung des Kommunalunternehmens  
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die  
öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Waltrop  
– Entwässerungssatzung –  
vom 23.02.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb AöR am 06.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Abscheideanlagen
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiungen
- § 10 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerung
- § 12 Ausführungen von Anschlussleitungen
- § 13 Zustimmungsverfahren
- § 14 Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 15 Indirekteinleiterkataster
- § 16 Abwasseruntersuchung
- § 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
- § 18 Schutz gegen Rückstau
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Gebühren

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

## **Anlagen zur Abwassersatzung der Stadt Waltrop**

Anlage 1: Grenzwertliste (§ 6 Abs.3)

Anlage 2: Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 13)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR (nachfolgend V+E genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen an Stelle der Stadt Waltrop als eigene Aufgabe wahr. Diese Aufgabe umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Der V+E kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der V+E stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der V+E im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Seine durch die Abwasserbeseitigungspflicht vorhandenen oder entstehenden Aufgaben kann der V+E ganz oder teilweise von Dritten ausführen lassen.
- (5) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung (beantragte Genehmigungen und Zulassungen) können über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NW (§§ 42a, 71 a VwVfG) abgewickelt werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. S. 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom V+E selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten (z.B. Abwasserverbänden) hergestellt und unterhalten werden; sie bildet jedoch mit letzteren keine einheitliche Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 2 KAG.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen, sowie bei einer Druckentwässerung neben der Anschlussleitung auch eine für den einzelnen Anschluss erforderliche Pumpstation einschl. der Pumpe.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer besonderen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem Privatgrundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

#### 13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Waltrop für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht und Benutzungsrecht**

- (1) Alle Eigentümer von im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücken sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom V+E den Anschluss des jeweiligen Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche dem V+E ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes, sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem V+E ein.

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu denen hin die Anschlussberechtigten einen eigenen durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch und zusätzlich durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes haben.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der V+E gem. § 53 Abs. 4 S. 1 LWG den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der V+E von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG oder gem. § 53 Abs. 3 a S. 1 LWG dem/der Eigentümer/in des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der V+E von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalt von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
  17. Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können;
  18. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
  19. Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können;
  20. Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen;
  21. Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser Satzung aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht eingehalten werden;
  22. Abwässer, die allein oder nach Vermischung im Kanal Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z. B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen);
  23. Abwässer mit sog. Harten Komplexbildnern (z.B. EDTA);
  24. Abwässer, deren CSB – Abbau in der Abwasserbehandlungsanlage in 24 Stunden nicht mindestens 90% erreicht.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten sind.  
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Der V+E kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des V+E erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der V+E von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Der V+E kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der V+E auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom V+E verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Der V+E kann auf Kosten der Verursachenden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 7 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der V+E im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom V+E eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/ Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den V+E eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der V+E kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Insbesondere kann der V+E die Führung eines Betriebsbuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider fordern, die Reinigungsintervalle individuell festlegen und die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des/der Anschlussnehmers/ Anschlussnehmerin veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (4) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und kein Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (5) Das Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden und ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem V+E nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung. Darüber hinaus kann der V+E eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Waltrop vom 16.12.2005 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 9 Befreiungen**

- (1) Der V+E kann auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse der Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse der Antragstellenden, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden; die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (4) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Benutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.

### **§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so muss dies dem V+E angezeigt werden. Der V+E verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

### **§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der V+E aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der V+E im Benehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/in.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in soll mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Der V+E kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Druckentwässerungsnetz ist nicht zulässig.
- (5) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 12 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der V+E kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der/die Grundstückseigentümer/in eine geeignete Inspektionsöffnung und notwendige Rückstausicherungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt der V+E.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der gesamten Anschlussleitung zur öffentlichen Abwasseranlage führt der/die Grundstückseigentümer/in in Abstimmung mit dem V+E auf eigene Kosten durch. Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Bereich sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich dürfen nur durch vom V+E zugelassene Fachunternehmen und in Abstimmung mit dem V+E durchgeführt werden. Der Einbau der Anschlussstutzen in der öffentlichen Abwasseranlage wird vom V+E überwacht und abgenommen. Durch die Abnahme der Anschlussstutzen übernimmt der V+E keine zivilrechtliche Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Maßnahme.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der V+E von dem/der Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem V+E auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

### **§ 13 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Kanalanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des V+E. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des V+E den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der V+E die Anschlussleitung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
- (3) Mit der Zustimmung und Abnahme übernimmt der V+E keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/in eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem V+E mitzuteilen. Das Verschließen der Anschlussleitung obliegt dem/der Anschlussnehmer/in. Der V+E ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Verschluss der Anschlussleitung zu überprüfen und erforderlichenfalls Nachbesserungen zu verlangen.

### **§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und dem V+E auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.  
Für bereits bestehende Abwasserleitungen, sowie bei deren Änderung, also auch nach einer Sanierung, gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 4 LWG NRW.
- (2) Der V+E soll/muss für bestehende Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW abweichende/kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen. Abweichende oder kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung und der Geltungsbereich werden in einer gesonderten Satzung des V+E geregelt.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Dichtheitsprüfung hat grundsätzlich bei verfülltem Rohrgraben zu erfolgen. Der Sachkundige darf weder mit der ersten Inspektion noch mit der Sanierung der zu prüfenden Entwässerungsanlage beauftragt oder daran beteiligt gewesen sein.

### **§ 15 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Der V+E führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem V+E mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden

Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Einleiter dem V+E Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 16 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der V+E ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls der V+E.

### **§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem V+E auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben dem V+E unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Auskünfte nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.
- (4) Die Grundstückseigentümer bzw. sonstigen berechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten des V+E jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.
- (5) Die Grundstückseigentümer bzw. sonstigen berechtigten der Grundstücke sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und / oder versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen

oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Grundstückseigentümer bzw. sonstigen berechtigten der Grundstücke ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben vom V+E geschätzt. Der V+E ist berechtigt, hierfür auch Luftaufnahmen der betreffenden Grundstücke auszuwerten.

- (6) Die Grundstückseigentümer bzw. sonstigen berechtigten der Grundstücke haben dem V+E innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen.
- (7) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des V+E sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### **§ 18 Schutz gegen Rückstau**

- (1) Räume unterhalb der Rückstaebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (2) Jeder/Jede Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben weder Anschlussberechtigte noch Benutzungsberechtigte gegen den V+E einen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass der V+E oder seine Vertretung oder seine Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in und der Einleiter/in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem V+E infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (4) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den V+E von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Benutzungspflichtige haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die der V+E mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des V+E zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge. Benutzungspflichtige haben dem V+E von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige gesamtschuldnerisch.

## **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede Person, die:
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen :

1. § 6 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 6 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 6 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des V+E auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 7 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 8 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 8 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 10 auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem V+E angezeigt zu haben.
8. § 11 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut, sowie die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht freihält.
9. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des V+E herstellt oder ändert.
10. § 13 Absatz 4 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem V+E mitteilt.
11. § 14 Abs. 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt.
12. § 15 Absatz 2 dem V+E die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des V+E hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung gibt.
13. § 17 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt
14. § 17 Abs. 7 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des V+E daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des V+E Waltrop AöR vom 07.12.2010 außer Kraft.

## Anlage 1

### zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR Grenzwerte gem. § 6 Abs. 3 Entwässerungssatzung

#### 1. Allgemeine Parameter

- |                      |                                      |
|----------------------|--------------------------------------|
| a) Temperatur        | 35°C                                 |
| b) ph-Wert           | wenigstens 6,5; höchstens 10,0       |
| c) Absetzbare Stoffe | 10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit |

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)   | 100 | mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen:<br>Gesamt: (DIN 38409 Teil 17) | 250 | mg/l |

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- |  |     |      |                              |
|--|-----|------|------------------------------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)  | 50  | mg/l | DIN 1999 (Teil 1-6 beachten) |
| b) gesamt (DN 38409 Teil 18)   | 100 | mg/l |                              |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20  | mg/l |                              |

#### 4. Halogenierte organische Verbindungen

- |  |     |      |
|--|-----|------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)  | 1   | mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 | mg/l |

#### 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(Ba)	5	mg/l
Blei	(Pb)	1	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom	(Cr)	1	mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	2	mg/l
Kupfer	(Cu)	1	mg/l
Nickel	(Ni)	1	mg/l
Selen	(Se)	2	mg/l
Silber	(Ag)	1	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
Zinn	(Sn)	5	mg/l
Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	

## 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100	mg/l	< 500	EW
			200	mg/l	> 5000	EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10	mg/l		
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l		
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l		
e)	Sulfat <sup>2)</sup>	(SO <sub>4</sub> )	600	mg/l		
f)	Sulfid		2	mg/l		
g)	Fluorid	(F)	50	mg/l		
h)	Phosphatverbindungen <sup>2)</sup>	(P)	50	mg/l		

## 8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>4)</sup>	100	mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	

## 9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24).	100	mg/l
---	-----	------

## **Anlage 2 zur Entwässerungssatzung Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 13)**

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Beschreibung der Entwässerungsanlage:
  - a) Beschreibung der geplanten Anlage mit der Größe der befestigten über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche.
  - b) Bei Gewerbebetrieben zusätzlich:
    - Betriebsbeschreibung,
    - Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.
2. Lageplan im Maßstab 1:500 mit allen vorhandenen bzw. geplanten baulichen Anlagen. Zusätzlich sind abzugeben:
  - Die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
  - die Lage der Kontrollschächte,
  - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter
    - Brunnen,
    - Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser,
    - Kleinkläranlagen bzw. abflussloser Gruben,
    - Einrichtungen der Abwasservorbehandlung,
    - Einrichtungen der Versickerung von Niederschlagswasser.
3. Bauzeichnungen im Maßstab 1:100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
  - Lage und Ausführung sämtlicher Abwasserleitungen,
  - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
  - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
  - die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zur Rückstauenebene und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
  - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene.
4. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind durch gesonderte Bauzeichnungen und Berechnungen darzustellen.  
Darüber hinaus ist ein gesondertes Erlaubnis- bzw. Anzeigeverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Der V+E ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 23.02.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 08.07.2010 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem V+E vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 23.02.2011

(Anne Heck-Guthe)  
Bürgermeisterin und  
Vorsitzende des Verwaltungsrates